

Neues Teilliquidationsreglement

Sehr geehrte Versicherte der SVE

Aufgrund der Erfahrungen mit Teilliquidationen in den vergangenen sechs Jahren hat der SVE-Stiftungsrat am 23. Juni 2015 das SVE-Teilliquidationsreglement den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zur Genehmigung vorgelegt. Das neue Reglement ist mit der Genehmigungsverfügung des BVS vom 21. Juli 2015 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Der Sachverhalt einer Teilliquidation liegt neu auch bei Teilauflösung eines Anschlussvertrages infolge eines Betriebsüberganges (Asset Deal) vor, sofern dadurch mindestens 5%, aber nicht weniger als 10 Versicherte der angeschlossenen Firma als Gruppe in der SVE unter einem anderen oder neuen Anschlussvertrag verbleiben oder in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertreten.
- Der zu betrachtende Bilanzstichtag ist neu das Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt (alt: der vorausgehende Bilanzstichtag).
- Im Rahmen einer Teilliquidation besteht bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Neu kann gemäss aktuellen Bundesgerichtsurteilen von der anteilmässigen Aufteilung einer Rückstellung abgewichen oder ganz darauf verzichtet werden, sofern die Teilliquidation besondere Auswirkungen auf die Struktur der Vorsorgeeinrichtung hat und bei dieser Rückstellung zu einem veränderten Rückstellungsbedarf im Sinne des Fortbestandes führt.
- Neu wird die Übertragung der Rentenbezüge geregelt. Bei einem kollektiven Austritt folgen die dem betreffenden Kollektiv zuordnungsbaaren Rentenbezüge grundsätzlich diesem Kollektiv. Verbleibt das Kollektiv in der SVE unter einem anderen oder neuen Anschlussvertrag, so werden die dem betreffenden Kollektiv zuordnungsbaaren Rentenbezüge dem Anschlussvertrag des Kollektivs zugewiesen.

Das gesamte neue SVE-Teilliquidationsreglement sowie eine Kopie der Genehmigungsverfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) können bei Frau Nadine Sonderegger (052 / 262 36 46 oder nadine.sonderegger@sve.ch) eingesehen bzw. bezogen werden.

Für Sie als aktiv versicherte Person oder als Rentenbezüger haben diese Änderungen keinerlei Auswirkungen. Das Altersguthaben und die reglementarischen Vorsorgeleistungen der aktiven Versicherten sowie die heute laufenden Renten sind von dieser Reglementsänderung nicht betroffen. Das neue Teilliquidationsreglement kommt erst zur Anwendung, wenn eine angeschlossene Arbeitgeberfirma bzw. eine grössere Anzahl von Versicherten die Pensionskasse verlassen oder eine grössere Anzahl von Versicherten innerhalb der Vorsorgeeinrichtung als Gruppe in einen anderen Anschlussvertrag übertritt.

Zur Beantwortung von allfälligen Fragen bezüglich dem neuen Teilliquidationsreglement stehen Ihnen Kathrin Hahn (Tel. 052 262 36 23) und Urs Schaffner (Tel. 052 262 36 31) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Sulzer Vorsorgeeinrichtung



Bruno Allmendinger
Stiftungsratspräsident SVE



Urs Schaffner
Geschäftsführer SVE